

Gemeinsames Mitteilungsblatt der Metall-Berufsgenossenschaften



Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft
Hütten- und Walzwerks-
Berufsgenossenschaft

2|2009 April/Mai

VMBG

MITTEILUNGEN

Lärm



6



Verkehrsunfälle 2008: Die Zahl der Verkehrstoten ist deutlich zurück gegangen

13



Trotz harter Arbeitsbedingungen: Gießerei Kiel erhält Gütesiegel

VMBG
MITTEILUNGEN

2 | 2009 April/Mai

I
N
H
A
L
T

AKTUELLES

- 4 *Fusionsgespräche*
Metall-BGen bereiten Entscheidung vor
- 4 *A+A 2009*
Neuer „Innovationspark Gefahrstoffe“
- 5 *Asbest*
Folgen noch lange spürbar
- 6 *Unfallstatistik 2008*
Weniger Tote auf deutschen Straßen
- 6 *REACH*
Es läuft die Registrierungsphase
- 7 *Sozialversicherung*
Träger legen Geld verantwortungsvoll an
- 8 *BAuA-Broschüre*
Argumente für den Arbeitsschutz
- 9 *Neue BGR 237*
Sichere Hydraulik-Schlauchleitungen

IMPRESSUM

VMBG Mitteilungen
Gemeinsames Mitteilungsblatt der Metall-Berufsgenossenschaften

Herausgeber:

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG)
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG)
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM)

Verantwortlich:

Dr. Wolfgang Römer
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz

Redaktion:

Heinz-Rudolf Neumann – Neu (MMBG)
Tel.: 0211 / 8224 - 626
Klaus Taubitz – Tbz (BGM)
Tel.: 0511 / 8118 - 16882
Franz-Dieter Thoma – Thf (BGM)
Tel.: 06131 / 802 - 12546

Schlussredaktion:

Klaus Taubitz
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM)
Hauptverwaltung, Standort Hannover
Seligmannallee 4; 30173 Hannover
Tel.: 0511 / 8118-366
E-Mail: klaus.taubitz@bgmet.de

Titelfoto:

Schubert
Druck und Verlag:
CW NIEMEYER Druck GmbH
Böcklerstraße 13, 31789 Hameln

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernehmen die Herausgeber keine Verantwortung.

ISSN 1612-5444

16



Lärm –
Schwerpunktthema im April 2009

26



Mit allen geeigneten Mitteln: Querschnitts-
gelähmter findet zurück ins Leben

28



Neues Berufsschulprojekt soll Zahl der
Arbeitsunfälle junger Menschen senken

SICHERHEIT + GESUNDHEIT

- 10 *Global Harmonisiertes System*
Neue Gefahrstoffkennzeichnung
- 13 *Keine Ausfalltage durch Unfälle*
Erste Gießerei mit Gütesiegel
- 14 *Das Schutzniveau halten*
Näherungsschalter an Schutztüren
- 16 *Schwerpunktthema April*
Lärm
- 21 *Unfälle*
Sturz von der Stehleiter
- 22 *Härtere Strafen*
Verkehrsverstöße und die Folgen
- 23 *Telefonieren am Steuer*
Großer Risikofaktor

LEISTUNG + RECHT

- 24 *Auf Anweisung gehandelt*
Azubi verliert Arm
- 25 *Neue Perspektiven*
Kfz-Mechaniker macht den Meister
- 26 *Mit allen geeigneten Mitteln*
Zurück ins Leben

IHRE BG INFORMIERT

- 28 *Initiative für Berufsschulen*
Sicherheit für junge Arbeitnehmer
- 30 *Zwei Mitarbeiter ausgezeichnet*
Verbesserung im Arbeitsschutz
- 31 *Fast 40 Jahre in der Region*
Fachtagungen Arbeitsschutz
- 31 *53. Arbeitsschutztagung in Essen*
Veranstaltung im Haus der Technik

Fusionsgespräche

Metall-BGen bereiten Entscheidung vor

Die Mitglieder der Vorstände und die Vorsitzenden der Vertreterversammlungen der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) sind am 20. und 21. Januar 2009 in der Bildungsstätte Lengfurt zusammengekommen. Wesentliches Ziel dieses Treffens war die Vorbereitung von Fusionsgesprächen. In den Tagesordnungspunkten ging es zunächst um die

- Daten und Fakten der einzelnen Metall-Berufsgenossenschaften
- Vorstellung der bereits vollzogenen Zusammenschlüsse, also die seit 1991 bestehende Verwaltungsgemeinschaft der HWBG mit der MMBG

- Fusion der Edel- und Unedelmetall-BG mit der Süddeutschen Metall-BG zur BG Metall Süd am 1.5.2005
- Fusion der Norddeutschen Metall-BG und der BG Metall Süd zur BG Metall Nord Süd am 30.3.2007.

Die Gespräche fanden in freundlicher Atmosphäre statt und mündeten in eine Reihe verschiedener Projekte mit dem Ziel, die Verhandlungen zur gemeinsamen Fusion voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurden weitere Termine fest vereinbart. Die von den Verhandlungskommissionen erzielten Ergebnisse werden anschließend den Selbstverwaltungsorganen vorgestellt, die dann die nächsten Schritte festlegen. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

VMBG 

A+A 2009

Neuer „Innovationspark Gefahrstoffe“

Ein „Innovationspark Gefahrstoffe“ wird in diesem Jahr erstmals die Arbeitsschutzmesse A+A in Düsseldorf bereichern. Das teilen die Veranstalter auf ihren Internetseiten mit. Vom 3. bis zum 6. November 2009 werden den Besuchern demnach auf einer Sonderfläche neue Produkte, Konzepte und Dienstleistungsangebote zum Thema Gefahrstoffe nahe gebracht. Kompetenter Projektpartner dafür sei das Unternehmen „infraserV Höchst“, heißt es in der Mitteilung weiter. Dies werde sich der Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln nähern, beispielsweise aus der Perspektive des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit oder aus der des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Live-Präsentationen und Vorträge seien ebenfalls geplant, so die Veranstalter weiter. Zudem sollen sich Aussteller der

A+A 2009 in Ergänzung zu ihrem Messestand mit relevanten Produkten und Konzepten für den Umgang mit Gefahrstoffen am Innovationspark beteiligen.

Die A+A hat den Messeangaben zufolge zuletzt mehr als 1.400 Aussteller und 55.000 Besucher in ihre Hallen gelockt und gehört nach Ansicht der Ausrichter damit zu den international führenden Fachmessen für die Themen persönlicher Schutz, betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie findet im Zweijahres-Turnus in Düsseldorf statt.

A+A/Tbz 

Weitere Informationen unter www.aplusa-online.de

Monopol mit Europarecht vereinbar

Das Monopol der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist mit dem Europarecht vereinbar. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 5. März 2009 in Luxemburg entschieden. Mit dem Urteil ist die Kampagne gegen das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung europarechtlich gescheitert. Insgesamt hatten

knapp 100 Unternehmer gegen die Pflichtmitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften geklagt. Sie begründeten ihren Vorstoß damit, dass das Monopol einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit und das europäische Wettbewerbsrecht darstelle. Die Richter in Luxemburg urteilten nun klar, dass die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung keine Unternehmen im Sinne des Europarechts sind. Die Pflichtmitgliedschaft

bei den Berufsgenossenschaften verstoße daher nicht gegen die Rechtsnormen des Binnenmarktes und die Wettbewerbsbestimmungen.

„Das ist ein gutes Urteil für den Standort Deutschland“, befindet Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Gerade kleine und mittelständische Handwerksbetriebe profitieren von der Soli-

dargemeinschaft der Berufsgenossenschaften.“ In einem privaten Versicherungssystem müssten diese wegen ihrer höheren Unfallquoten mit steigenden Prämien rechnen. Unternehmen mit hohen Risiken könnten zudem Schwierigkeiten haben, überhaupt eine Versicherung zu bekommen, wie das Beispiel Großbritannien zeige.

DGUV 

Asbest

Folgen noch lange spürbar

Vor 15 Jahren wurden in Deutschland Herstellung und Verwendung von Asbest verboten. Dennoch geht die Zahl der jährlich neu auftretenden Erkrankungen – wie Asbestose, Lungenkrebs oder Mesotheliom – nicht zurück. „Der Höhepunkt wird wohl erst in einigen Jahren erreicht“, meint Dr. Heinz Otten von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Denn auch 30 bis 40 Jahre nach dem Kontakt mit Asbestfasern kann beim Menschen noch Krebs entstehen.

Im Jahr 2007 bestätigte die gesetzliche Unfallversicherung rund 3.500 neue Erkrankungsfälle, die durch den früheren beruflichen Asbestkontakt verursacht wurden. Bis heute sind die Erkrankungen durch Asbest in der Regel nicht heilbar. Im Jahr 2007 starben 1.420 Menschen an den Folgen dieser Erkrankungen, in der Zeit von 1995 bis 2007 rund 18.000. Für medizinische Behandlung, Rehabilitation und Rente wen-

deten die Unfallversicherungsträger im Jahr 2007 annähernd 390 Millionen Euro auf, das entspricht rund einem Drittel ihrer Aufwendungen für Berufskrankheiten.

Im Gegensatz zu Staaten, wie etwa die USA, sind hierzulande die Unternehmen vor Schadensersatzklagen der Beschäftigten infolge des Asbestesatzes geschützt, da die gesetzliche Unfallversicherung die Haftung für ihre Mitgliedsbetriebe übernimmt. Private Versicherer sind dazu in der Regel nicht bereit.


Seit 1972 betreiben die UV-Träger ein Register, in dem heute über 310.000 Arbeitnehmer verzeichnet sind, die aufgrund früheren Umgangs mit Asbest ein besonderes Gesundheitsrisiko haben. Ihnen bietet die Unfallversicherung regelmäßige Früherkennungsuntersuchungen an und fördert entsprechende Forschungsvorhaben.

DGUV 



Foto: SUVA

Die Altlasten bleiben:
Asbestsanierung in Gebäuden



Kurz notiert

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten. Das teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf seinen Internetseiten mit. Diese Verordnung bündelt in weiten Teilen die bislang in verschiedenen Rechtsvorschriften niedergelegten Bestimmungen. Für die betriebliche Praxis ergeben sich deshalb keine neuen Aspekte.

Weitere Informationen unter: www.vmbg.de/6125

Atemschutz notwendig oder nicht?

Das Institut für Arbeitsschutz (BGIA) hat zusammen mit externen Fachleuten ein Modell entwickelt, mit dem sich die inhalative Exposition am Arbeitsplatz beurteilen lässt, auch wenn nicht für alle Stoffe des Gemisches Messergebnisse und Arbeitsplatzgrenzwerte vorliegen. Ziel ist es den Angaben des BGIA zufolge, über die Notwendigkeit von Atemschutz entscheiden zu können.

Download unter: www.vmbg.de/6126

Dichlormethan in Abbeizmitteln verboten

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 2009 mit großer Mehrheit das Verbot gefährlicher dichlormethanhaltiger Abbeizmittel beschlossen. Dies geht aus einer Presseerklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hervor, das darin den Beschluss als „großen Fortschritt für den Arbeitsschutz“ bewertet. Hintergrund des Beschlusses ist die stark narkotische Wirkung des Dichlormethan. Der Stoff hat bis ins 20. Jahrhundert hinein noch als hochwirksames Narkosemittel in der Medizin Verwendung gefunden und ist in Abbeizmitteln Ursache zahlreicher ernster und tödlicher Unfälle. Es gebe aber bereits seit geraumer Zeit weniger gefährliche, dabei aber ebenso gut geeignete Produkte als Alternativen, so das BMAS.

Download im Internet unter: www.vmbg.de/6127

EU-Chemikalienrecht REACH

Es läuft die Registrierungsphase



Foto: Bilderbox

Am 1. Dezember 2008 endete die Vorregistrierungsphase im neuen europaweit geltenden Chemikalienrecht, der so genannten REACH-Verordnung. Darauf weist die Bundesstelle Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hin. Zugleich beginne die Registrierungsphase, deren erste Frist am 1. Dezember 2010 auslaufe, zeigen die Experten die weitere Umsetzung der Verordnung auf.

Unter der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind seit dem 1.6.2008 nahezu alle Chemikalien, die in der EU hergestellt oder importiert werden, ab Mengen von einer Tonne pro Jahr registrierungspflichtig. Dabei müssen verschiedene Daten über die Gefahren des

jeweiligen Stoffes eingereicht werden, bevor er auf den Markt gebracht werden darf. Für bestimmte, schon lange auf dem Markt verfügbare Stoffe haben Hersteller und Importeure jedoch die Möglichkeit der Vorregistrierung. Damit verschiebe sich die Pflicht zur Registrierung um einige Jahre nach hinten, erläutert die BAuA. Der Stoff könne also zunächst ohne Dateneinreichung weiterhin gehandelt werden.

Inzwischen seien über zwei Millionen Vorregistrierungen aus der gesamten EU bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingegangen; deutlich mehr als die ursprünglich erwarteten 150.000. Über 6.000 deutsche Firmen haben der Bundesanstalt zufolge bislang

diese Möglichkeit genutzt. Firmen, die ihre Stoffe vorregistriert haben, werden demnach jetzt beginnen, die Registrationsdossiers für ihre Stoffe zusammenzustellen. Hier läuft die erste Registrierungsfrist bis zum 1. Dezember 2010. Die nationale Auskunftsstelle – der bei der BAuA eingerichtete REACH-Helpdesk der Bundesbehörden – werde die betroffene Industrie bei der Erfüllung Ihrer Registrierungspflichten unterstützen und beraten, heißt es abschließend in der vorliegenden Presseinformation.

BAuA/Tbz

Weitere Informationen unter www.reach-helpdesk.de

Unfallstatistik 2008

Weniger Tote auf Deutschlands Straßen

4.467 Menschen verloren im vergangenen Jahr bei Straßenverkehrsunfällen auf deutschen Straßen ihr Leben. Das teilt das Statistische Bundesamt (destatis) in einer Presseerklärung vom 25. Februar 2009 mit. Dieser Wert entspricht verglichen mit dem Jahr 2007 einem Rückgang um 9,7 Prozent. Die Zahl der Verletzten sei im gleichen Zeitraum um 5,5 Prozent auf

etwa 407.900 gesunken, heißt es in der Mitteilung weiter. Die Zahl der von der Polizei registrierten Unfälle ist verglichen mit 2007 dagegen nur um 2,3 Prozent auf 2,3 Millionen gesunken. Auf die Zahl der Einwohner bezogen starben damit in Deutschland im vergangenen Jahr 54 Personen je 1 Millionen Einwohner.

Die meisten Menschen verunglückten auf den Straßen im



Foto: Bilderbox

bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen. In diesem Bundesland waren es 2008 über 80.000 Menschen. Das sind knapp 9.000 mehr als in

Bayern (71.083) und 30.000 Personen mehr als in Baden-Württemberg (49.528).

Tbz

Sozialversicherung in Zeiten der Finanzkrise

Träger legen Geld verantwortungsvoll an

„Die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger sind sicher!“ Das betont der Präsident des Bundesversicherungsamtes (BVA) Josef Hecken in einer Presseerklärung vor dem Hintergrund der anhaltenden Finanzmarktkrise. Weder müssten Beitragszahler befürchten, dass ihre Gelder „verzockt“ würden, noch stünden Berechtigte in Folge von Fehlspekulationen plötzlich ohne Rente oder medizinische Leistungen da, heißt es in der Erklärung weiter.

Das BVA ist die Aufsichtsbehörde der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland, zu der auch die gesetzliche Unfallversicherung gehört. Teil ihrer Tätigkeit ist auch die Kontrolle der Geldanlagen. Dabei habe stets der Grundsatz „Sicherheit hat absoluten Vorrang vor Profit“ das Handeln bestimmt, versichert Hecken. Mit Stand vom 31.12.2007 verfügten die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung über ein liquides Geldanlagevolumen von 42,7 Milliarden Euro. Davon entfielen den vorliegenden Angaben des BVA zufolge insgesamt 8,7 Milliarden Euro auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen die Berufsgenossenschaften gehören.

In Sachen Geldanlagen sind den Sozialversicherungsträgern nur die im Sozialgesetzbuch IV genannten Anlageformen erlaubt. Dazu gehören insbesondere:

- Einlagen bei Kreditinstituten – wie z.B. Termingelder – einschließlich Schuldscheindar-

lehen, soweit diese der Einlagensicherung unterliegen

- Schuldverschreibungen, die der Einlagensicherung unterliegen
- Anleihen bei öffentlich-rechtlichen Emittenten, insbesondere Staatsanleihen
- Pfandbriefe und andere Wertpapiere, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht

Klare Regeln

Anlagen in Investmentfonds sind demnach nur zulässig, soweit sie ausschließlich aus den vorgenannten Anlageformen bestehen. Unzulässig für Sozialversicherungsträger sind z.B. Anlagen in Zinsderivaten oder Rohstoff- und Indexzertifikaten. Der Anlagehorizont ist auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Schweiz begrenzt und darf grundsätzlich nur in Euro erfolgen.

Um Missbräuche und Fehlentwicklungen zu vermeiden, prüfen das BVA und die Aufsichtsbehörden der Länder regelmäßig die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger. Verstöße seien dabei bislang noch nicht festgestellt worden, kon-

statiert der BVA-Präsident. Vielmehr bescheinigt er den Trägern „seriöses und verantwortungsvolles“ Handeln in der Sache.

BVA/Tbz 

Weitere Informationen unter www.bva.de



Foto: Bilderbox

Schweißzangen

Kein vordringlicher Handlungsbedarf

Die starken elektromagnetischen Felder bei der Arbeit mit Schweißzangen führen nicht zwangsläufig zu Gesundheitsgefährdungen. Das teilt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) in einer Pressemitteilung vom 27. Januar dieses Jahres mit. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigten, dass die Grenzwerte für das Zentralnervensystem (ZNS) bei diesen Arbeiten eingehalten würden, führt das BGIA weiter aus. Die unter anderem auf Initiative der Metall-BGEn eingeleiteten Untersuchungen an handgeführten Punktschweißzangen mit separater 50-Hertz-Wechselstromquelle ergaben, dass die Stromdichte im ZNS eine Stärke von „maximal 10 bis 20 Prozent des vorgeschriebenen Grenzwertes von 10 mA/m²“ erreicht. Die Ergebnisse sind nachzulesen im BGIA-Report 2/2009.

Tbz 

Weitere Informationen unter www.dguv.de

Für Sie (auf-)gelesen - Für Sie (auf-)gelesen - Für Sie

Software und Broschüre

Arbeitszeit ergonomisch gestalten

Immer mehr Betriebe benötigen nach Ansicht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Zeitmodelle, die konkret auf ihre Anforderungen und die ihrer Belegschaft zugeschnitten sind. Mit der Broschüre „Positive Gestaltungsbeispiele der softwaregestützten Arbeitszeitgestaltung“ will die BAuA die Möglichkeiten und Vorteile einer an den Gesichtspunkten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes orientierten Arbeitszeitgestaltung aufzeigen.

„Personalplaner befinden sich mit zunehmender Flexibilisierung von Arbeitszeiten häufig in dem Dilemma, einerseits die Anforderungen des Unternehmens unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit erfüllen und andererseits ergonomische Aspekte nach dem Arbeitsschutzgesetz berücksichtigen zu müssen“, schreibt die BAuA in

ihrer Ankündigung. Dabei bleibe trotz intensiver Puzzlearbeit oftmals das Gefühl zurück, einen vielleicht nicht rechtssicheren und wenig gesundheitsförderlichen Einsatzplan erarbeitet zu haben.

Die in der Broschüre dargestellten Beispiele beruhen dem Herausgeber zufolge auf ergonomisch günstig gestalteten Arbeitszeitsystemen in Betrieben. Für die Darstellung und Bewertung der Arbeitszeitsysteme sei auf das Programm BASS 4 zurückgegriffen worden. Eine voll funktionsfähige Demoversion des Programms findet sich im Internet unter der Adresse www.gawo-ev.de.

Die Broschüre ist über das Infozentrum der BAuA (E-Mail: info-zentrum@baua.bund.de) zu beziehen.

Tbz 



Foto: Bilderbox



Foto: Bilderbox

BAuA-Broschüre

Argumente für den Arbeitsschutz

Zahlen, Daten und Fakten zur heutigen Arbeitswelt enthält die Publikation „Arbeitswelt im Wandel“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Sie gibt Fachleuten im Arbeits- und Gesundheitsschutz einen schnellen Überblick über Trends und Entwicklungen, die auch für den eigenen Betrieb relevant sein können. Zugleich finden sich in der Broschüre Argumente für Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Neben Basisdaten, unter anderem zur Erwerbstätigkeit und zum Unfallgeschehen in Deutschland, geht die Schrift

näher auf die Arbeitsbedingungen in bestimmten Branchen ein. Sie beleuchtet beispielsweise die Entwicklung in der Zeitarbeit, in der Pflege, auf dem Bau und im Büro. Die Broschüre „Arbeitswelt im Wandel: Zahlen - Daten - Fakten“ (Ausgabe 2008) kann kostenlos über das Informationszentrum der BAuA bezogen werden: Postfach 170202, 44061 Dortmund, Telefon 0231/90712071, E-Mail: info-zentrum@baua.bund.de.

DGUV 

Download unter
www.vmbg.de/6128

(auf-)gelesen - Für Sie (auf-)gelesen - Für Sie (auf-)gel

Neue BGR 237

Hydraulik-Schlauchleitungen sicher einsetzen

Die neue Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ ist Ende November 2008 erschienen. Diese löst die bisherige Berufsgenossenschaftliche Regel – ZH1/74 „Sicherheitsregeln für Hydraulik-Schlauchleitungen“ von 1988 ab.

Die vollständig überarbeitete neue Ausgabe ist notwendig geworden, um Erkenntnisse aus dem Betriebsverhalten und Unfallgeschehen zu berücksichtigen sowie die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung

umzusetzen. Dabei haben insbesondere die Abschnitte „Gefährdungen beim Einsatz“ und „Maßnahmen zum sicheren Betrieb“ eine detaillierte Ausarbeitung erfahren.

Hydraulik-Schlauchleitungen sind in fast allen Maschinen und Anlagen mit hydraulisch gesteuerten Baugruppen anzutreffen, insbesondere dort, wo starre Rohre für die Energieübertragung nicht in Frage kommen. Eine besondere Gefährdung geht von ihnen unter anderem durch schadhafte Einbindung, Alterung, Verschleiß und Beschädigung aus. Deshalb

ist es notwendig, die Hydraulik-Schlauchleitungen vor der ersten Benutzung und in regelmäßigen Abständen zu prüfen und im Fehlerfall sowie infolge von Alterung auszuwechseln.

Die neue BGR 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen“ ist unter Beteiligung der Fachausschüsse Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau und Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen sowie weiterer Fachausschüsse der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. beim Fachausschuss Chemie erarbeitet worden und derzeit über den

Carl Heymanns Verlag in Köln zu beziehen. Zudem gibt es eine Pdf-Version im Internet unter www.arbeitssicherheit.de.

Stw 



Hilfreiche Links im Internet

Web-Scout

- **Ein Unterrichtskonzept gegen den Lärm**
www.tatort-ohr.de

Taube Ohren nach der Disko oder dem Live-Konzert der Lieblingsband, Dauerpfeifen in den Ohren: Viele Kinder und Jugendliche haben das schon erlebt. Deshalb hat die Unfallkasse Hessen in Zusammenarbeit mit anderen Unfallkassen das Unterrichtskonzept „Tatort Ohr“ entwickelt, das 10- bis 14-jährige Schüler über die gesundheitlichen Folgen von Lärm aufklären soll. Ein 20-minütiger Spielfilm, der heruntergeladen werden kann, demonstriert den

Aufbau des Gehörs und die Wirkung von Lärm. Lehrkräfte können zudem unterrichtsbegleitendes Material herunterladen.

Ukh 



- **Diskussionsplattform im Internet**
www.forum-normenmanagement.de

Ein Internetforum zum Thema Normenmanagement hat Ende des vergangenen Jahres der Beuth-Verlag mit Sitz in Berlin eingerichtet. Der Zugang zu dieser Diskussionsplattform steht den Verlagsangaben zufolge allen Interessierten offen. Wie in derartigen Foren üblich, muss sich allerdings vorab registrieren, wer selbst Beiträge einstellen will.

„In der innerbetrieblichen Organisation spielt das Normenmanagement eine immer wichtigere Rolle“, zitiert die vorliegende Information die

Geschäftsführerin des Verlages, Claudia Michalski. Insbesondere die Verwaltung großer Datenbestände, die laufende Aktualisierung und Bereitstellung von Fachinformationen für alle Anwender im Unternehmen seien entscheidende Herausforderungen, deren Bewältigung das neue Forum unterstützen soll.

Tbz 



Global Harmonisiertes System (GHS)

Neue Gefahrstoffkennzeichnungen

Seit dem 20. Januar 2009 ist das Global Harmonisierte System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS, EG-Verordnung Nr. 1272/2008) in Kraft. Dies regelt die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen völlig neu und baut auf einem weltweiten Kennzeichnungssystem auf. Damit verbunden sind umfangreiche Änderungen.



Vor allem Firmen mit häufigen Montageeinsätzen im Ausland oder Gefahrstoffimporten direkt aus einem Nicht-EU-Land kennen das Problem: Bislang waren Gefahrstoffe nicht einheitlich gekennzeichnet. Wies ein Stoff beispielsweise eine letale Dosis (LD₅₀-Wert) von 257 mg/kg auf (dies bedeutet, dass im Tierversuch 50 Prozent der Versuchstiere bei Verabreichung dieser Menge nach einer bestimmten Zeit verenden), dann war dieser, je nach Region, unterschiedlich gekennzeichnet:

- Europa (nach 67/548/EWG): Gesundheitsschädlich
- Australien, Malaysia, Thailand: Gesundheitsschädlich
- USA, Kanada, Japan, Korea: Giftig
- Indien: Nicht giftig
- Neuseeland: Gefährlich
- China: Nicht gefährlich

Zudem gab es Unterschiede bei Gefahrstoffen und Gefahrgütern. Das GHS beruht auf einem Vorschlag der Vereinten Nationen (UN) und soll die weltweit unterschiedlichen Kennzeichnungen angleichen. Die entsprechende EU-Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 veröffentlicht und ist unmittelbar in allen Mitgliedsländern gültig. Teilweise findet man die Verordnung auch unter dem Begriff „CLP-Verordnung“ (Classification, Labelling, Packaging).

Die neue Kennzeichnung

Von den bisher bei Gefahrstoffen verwendeten Piktogrammen müssen sich Hersteller und Anwender verabschieden, ebenso von den bekannten R- und S-Sätzen. Bislang gab es sieben Gefahrensymbole, 68 Gefahrenhinweise (R-Sätze) und 64 Sicherheitsratschläge (S-Sätze). Im GHS gibt es nun neun Piktogramme, 71 Gefahrenhinweise (H-Sätze für „Hazard statement“) und

135 Sicherheitshinweise (P-Sätze für „Precautionary statement“). Die Kennzeichnung nach GHS besteht aus Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort, Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen. Das Andreaskreuz gibt es darin nicht mehr, dafür sind neue Piktogramme wie das „Ausrufezeichen“, „Gesundheitsgefahr“ und die „Gasflasche“ hinzugekommen. Dabei wird das Andreaskreuz fallweise durch das „Ausrufezeichen“, „Gesundheitsgefahr“ oder „Ätzwirkung“ ersetzt.

Nach ihren gefährlichen Eigenschaften werden die Gefahrstoffe in „Gefahrenklassen“ eingestuft. Hierbei sieht das GHS 16 physikalische Gefahrenklassen, zehn für die menschliche Gesundheit sowie zwei Gefahrenklassen für die Umweltgefährdung vor. Zur Darstellung des Gefährdungsgrades gibt es innerhalb einer Gefahrenklasse eine Abstufung in Kategorien, wobei Kategorie 1 die höchste Gefährdung darstellt. Nur in Ausnahmefällen wird in Typenklassen (Organische Peroxide) oder in Unterklassen (Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff) untergliedert. Anhand der Signalwörter kann der Anwender unterscheiden, ob es sich um einen Gefahrstoff einer schwerwiegenden oder weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorie handelt. Bei schwerwiegenden Gefahren lautet das Signalwort „Gefahr“, ansonsten „Achtung“.

Waren die bisherigen R- und S-Sätze keiner bestimmten Systematik unterworfen, sind die neuen Gefahren- und Sicherheitshinweise geordnet, die Nummern sind nun dreistellig. Alle H-Sätze, die sich auf eine physikalische Gefahr beziehen, haben eine führende „2“, eine „3“ weist auf eine Gesundheitsgefahr und eine „4“ auf eine Umweltgefahr hin.

Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinie und GHS-Verordnung

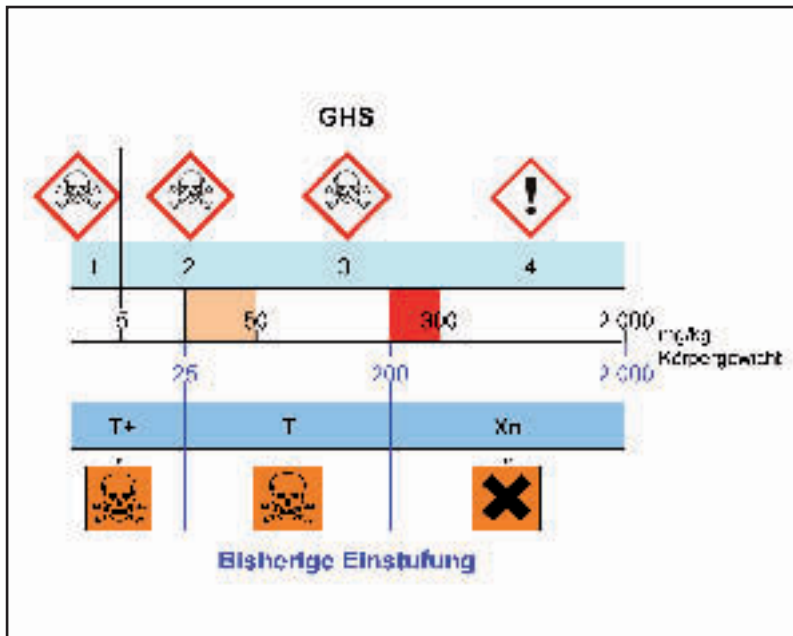
Stoff- und Zubereitungsrichtlinie			GHS-Verordnung		
Gefahrenbezeichnung	Keimbuchstabe	Symbol	Bezeichnung	Kodierung	Piktogramm
Explosionsgefährlich	E		Explosions-Bombe	GHS01	
Hochentzündlich	F+		Flamme	GHS02	
Leichtentzündlich	F				
Brandfördernd	O		Flamme über einem Kreis	GHS03	
keine Entsprechung			Gasflasche	GHS04	
Ätzend	C		Ätzwirkung	GHS05	
Sehr giftig	T		Totenkopf mit gebrochenen Knochen	GHS06	
Giftig	Xn				
Gesundheitsschädlich	Xn		keine Entsprechung		
Reizend	Xi				
keine Entsprechung			Aussehen	GHS07	
keine Entsprechung			Gesundheitsgefahr	GHS08	
Umweltgefährlich	N		Umwelt	GHS09	

Bei den P-Sätzen bedeutet die „1“ Allgemeines, die „2“ Prävention, die „3“ Reaktion, die „4“ Lagerung und die „5“ Entsorgung. Die beiden jeweils folgenden Ziffern nummerieren die Sätze dann weiter durch. Bei zusätzlichen, europaweit eingeführten H-Sätzen, die vom UN-Vorschlag abweichen, wird ein „EU“ vorangestellt (z.B. „EUH059 – Die Ozonschicht schädigend“). Diese sind im Anhang II der GHS-Verordnung aufgeführt.

Akute orale Toxizität: Hier sieht das GHS eine Verschärfung der bestehenden Einstufungskriterien vor. Stoffe, die einen LD₅₀-Wert oder ATE (Schätzwert Akute Toxizität) in dem Bereich von 200–300 mg/kg haben, werden nicht mehr als gesundheitsschädlich sondern als giftig eingestuft und gekennzeichnet.

Karzinogenität: Krebs erzeugende/verdächtige Stoffe und Gemische werden aufgrund dieser Eigenschaft nicht mehr mit einem Totenkopf gekennzeichnet, sondern mit dem neuen Gefahrenpiktogramm „Gesundheitsgefahr“. Die alte und neue Gefahrenkategorie „2“ (alt: Krebs erzeugend / neu: Krebs verdächtig) dürfte deshalb Verwirrung stiften.

Entzündbare Flüssigkeiten: Wesentliche Veränderung ist die Erhöhung des Flammpunkts als Einstufungskriterium. Bei extrem entzündbaren (alt: hochentzündlichen) Flüssigkeiten erhöht sich der Flammpunkt von < 0 °C auf < 23 °C und bei leicht entzündbaren (alt: leichtentzündlichen) Flüssigkeiten von < 21 °C auf < 23 °C, so dass sich die Kategorien 1 und 2 nur durch den Siedebeginn (Grenze bei 35 °C) unterscheiden.



Akute orale Toxizität

Bisherige Einstufung	GHS
CMR Kategorie 1: Beim Menschen nachgewiesen	CMR Kategorie 1A Beim Menschen nachgewiesen
CMR Kategorie 2: Im Tierversuch nachgewiesen	CMR Kategorie 1B Im Tierversuch nachgewiesen
CMR Kategorie 3: Verdachtsstoffe	CMR Kategorie 2: Verdachtsstoffe

Zuordnung zu den Kategorien der CMR-Stoffe ändert sich

Einen veränderten Flammpunktbereich gibt es jetzt auch bei entzündbaren (alt: entzündlichen) Flüssigkeiten. Dieser reicht nun von 23 °C bis 60 °C (alt: 21 °C bis 55 °C). Außerdem werden diese mit dem Gefahrenpiktogramm „Flamme“ gekennzeichnet (alt: kein Gefahrensymbol). Falls bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C die Prüfung auf selbsterhaltende Verbrennung negativ ausfiel, ist keine Einstufung in die Kategorie 3 erforderlich. Früher galt dies für alle entzündlichen Flüssigkeiten, also ab einem Flammpunkt von 21 °C.

Weil sich das GHS nicht über Nacht umsetzen lässt, gibt es Übergangsfristen: für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 und für Gemische („Zubereitungen“ gibt im GHS nicht mehr) bis zum 1. Juni 2015. Danach darf nur noch die Kennzeichnung nach GHS verwendet werden.

Führt das Gebinde in der Übergangsfrist bereits die neue Kennzeichnung, dann darf die alte nicht mehr darauf abgedruckt werden. Das Sicherheitsdatenblatt muss bis zum Ablauf der Übergangsfristen beide Einstufungen enthalten.

Schutzniveau zunächst unverändert

Anwender dürfen Stoffe mit alter Kennzeichnung noch bis zum 1. Dezember 2012 einsetzen, wenn sie bereits vor dem 1. Dezember 2010 gekauft worden sind. Bei zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 1. Juni 2015 gekauften Gemischen markiert diese Grenze der 1. Juni 2017. Die veränderten Einstufungen und Kennzeichnungen erfordern auch eine Anpassung der Betriebsanweisungen und Unterweisungen sowie der Explosionsschutzdokumente. Da in der Gefahrstoffverordnung und im technischen Regelwerk der Bezug auf die „alten“ EG-Richtlinien 67/548/EWG für Stoffe und 1999/45/EWG für Zubereitungen übergangsweise beibehalten wird, bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert und ein akuter Änderungsbedarf an den Gefährdungsbeurteilungen besteht derzeit nicht.

Axel Schulte/Thomas Rabente

Weitere Informationen

- Zu REACH und GHS hat die Fachstelle Gefahrstoffe in 2007 und 2008 bereits Tagesseminare angeboten. Die Folien zu diesen Veranstaltungen können Sie noch herunterladen unter www.mmbg.de -> Fachstellen -> Gefahrstoffe -> Folien zur Infoveranstaltung REACH und GHS. Hier finden Sie auch eine Liste mit Links zur GHS-Verordnung.
- Die BG Chemie hat einen praktischen „GHS-Konverter“ online (<http://www.GisChem.de>), in dem man die bisherige und die neue Kennzeichnung vergleichen kann.
- Das Umweltbundesamt hat einen ausführlichen Leitfaden zu GHS erarbeitet und bietet ihn unter www.umweltbundesamt.de kostenlos zum Download an.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Gefahrstoff-Telefon (Tel. 0211/8224-333, gefahrstoffe@mmbg.de) jederzeit gerne zur Verfügung.



Foto: Christiansen

Keine Ausfalltage durch Unfälle

Erste Gießerei mit Gütesiegel

Trotz allgemein schwieriger Arbeitsbedingungen in Gießereien ist es der Gießerei Kiel GmbH gelungen, die Arbeitsunfälle auf nahezu Null zu reduzieren.

Nicht von Pappe: die Arbeitsbedingungen in Gießereien, hier die Gießerei Kiel, die jetzt das BG-Gütesiegel für ihre Organisation in Sachen Arbeitssicherheit erhalten hat

Für die gute Organisation der Arbeitssicherheit hat das Unternehmen im vergangenen November als erste Gießerei in Deutschland das Gütesiegel „Sicher mit System“ der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) erhalten. Die vorbildliche Organisation im Arbeitsschutz der Gießerei wird dort in hohem Maße vom Engagement der betrieblichen Führungskräfte und der Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit getragen. „Jeder Mitarbeiter soll täglich gesund und unverseht zu seiner Familie zurückkehren“, gibt Geschäftsführer Jens-Uwe Christiansen das Ziel in diesem Punkt vor.

Sicherheitskonzept entwickelt

Vor vier Jahren erkannte die ehemalige Gießerei der Caterpillar Motoren GmbH & Co. KG, dass sich zwar die technischen Bedingungen für die Sicherheit auf relativ hohem Niveau bewegten, die Anzahl der verhaltensbedingten Unfälle aus Sicht des Unternehmens aber noch deutlich zu hoch war. Das daraufhin entwickelte Sicherheitskonzept umfasst eine Reihe betrieblicher Maßnahmen, die täglich gelebt werden:

- Jeder Mitarbeiter erhält täglich zu Beginn seiner Arbeit eine kurze Sicherheitsunterweisung, in der auf Gefahrenschwerpunkte hingewiesen wird.
- Es gibt ein Programm zur Verbesserung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den einzelnen Arbeitsbereichen.

- Alle Unfälle werden innerhalb von 24 Stunden systematisch untersucht, um sofort Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle zu ergreifen.
- Das Tragen von Helm, Schutzbrille und Handschuhen während der Arbeit ist heute obligatorisch.

Damit sich die Mitarbeiter auch selbst einen Eindruck von der Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verschaffen können, gibt es in allen Bereichen der Gießerei Informationstafeln, auf denen neben wichtigen Arbeitsschutz-Mitteilungen auch dargestellt wird, wie viele Tage es in diesem Bereich keinen Unfall mit Ausfalltagen gegeben hat. Im Zusammenspiel aller Maßnahmen hat sich das Risikobewusstsein der Belegschaft in der Gießerei deutlich erhöht. Vor allem ist es gelungen, die für die Arbeitssicherheit nötige Sensibilität auf allen Ebenen zu schaffen. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind zum Dauerthema geworden.

Belohnt wurden diese Anstrengungen inzwischen mit einem Jahr ohne Unfall mit Ausfalltagen. Das dadurch eingesparte Geld wird nicht nur wieder in den Arbeitsschutz investiert, auch die Belegschaft erhält ein kleines Dankeschön für ihre aktive Unterstützung der Arbeitssicherheit in der Gießerei Kiel.

Jens-Uwe Christiansen/Wilfried Wolk 

Schutzniveau halten

Sicherheits- Näherungsschalter an Schutztüren

Mechanisch wirkende Positionsschalter können durch Sicherheits-Näherungsschalter ersetzt werden, wenn diese das gleiche Sicherheitsniveau aufweisen.

Die Absicherung von Schutzeinrichtungen, für die das Steuerungsniveau Kat. 3 oder 4 nach EN 954-1 gefordert ist, mit nur einem einzigen Sicherheits-Näherungsschalter ist nur unter Einhaltung zusätzlicher Bedingungen und nicht in allen Maschinen- oder Anlagenkonstellationen möglich. In der Vergangenheit ist die Stellungsüberwachung von Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen über mechanisch wirkende und speziell für Personenschutzfunktionen konzipierte Positionsschalter für Sicherheitsaufgaben realisiert worden. Parallel dazu wurden Sicherheits-Näherungsschalter entwickelt, die nicht die Nachteile in Bezug auf Verschleiß, Verschmutzung und erhöhten mechanischen Aufwand bei der Installation mitbringen. Auf Grund der konstruktiven und steuerungstechnischen Ausführung dieser Schalter in Kombination mit einer zugehörigen Auswerteeinheit wird bei einigen Ausführungen eine bestimmte Qualität der Fehlererkennung nach EN 954-1 oder EN ISO 13849-1 für den Schalter mit der Auswerteeinheit durch unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstellen bestätigt. Dies kann jedoch nicht für jede Anwendung bei einer Schutztürüberwachung als pauschal gültig angenommen werden, da die Eigenschaften des Gesamtsystems und die Fehlererkennungsmöglichkeiten der jeweiligen Applikation zu betrachten sind.

Um jedoch das gleiche Sicherheitsniveau wie bisher zu erreichen, stellt sich die Frage, wie viele Sicherheits-Näherungsschalter unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen dafür eingesetzt werden müssen. Die werbeträchtigen Aussagen, dass generell mit nur einem einzigen Sicherheits-Näherungsschalter eine Schutztür, für die eine Risikobeurteilung eine Steuerung der Kategorien 3 oder 4 gemäß EN 954-1 bzw. Performance Level (PL) d oder e gemäß EN ISO 13849-1 erfordert, überwacht werden kann, sind sicherheitstechnisch als bedenklich einzustufen. Näherungsschalter dürfen nur dann Sicherheitsfunktionen wahrnehmen, wenn sie zusammen mit einer dazu entwickelten Auswertelogik verwendet werden.



Foto: aboutpixel

Gemäß Kapitel 10.1.4 der EN 60204-1 „Elektrische Ausrüstung von Maschinen“ müssen Wegfühler (z.B. Positionsschalter, Näherungsschalter), die in Stromkreisen mit Sicherheitsfunktionen verwendet werden, zwangsöffnend sein (gem. IEC 60947-5-1) oder eine vergleichbare Zuverlässigkeit bieten: „Eine vergleichbare Sicherheit wie bei zwangsöffnenden Positionsschaltern kann jedoch auch erreicht werden, wenn z. B. zwei Näherungsschalter, von denen jeder für sich allein die Anforderungen nicht erfüllt, mit Maßnahmen der Redundanz oder Diversität über ein Auswertegerät abgefragt werden. Wenn bei einem zu unterstellenden Fehler ein Schalter versagen würde, wird bei der so genannten Einfehler-Betrachtung unterstellt, dass der andere Näherungsschalter seine Sicherheitsfunktion noch erfüllt, über das Auswertegerät der Fehler erkannt und ein erneuter Start der Maschine verhindert wird.“ (Quelle: DKE Schriftenreihe 26/Erklärungen zu DIN EN 60204-1, 4. Auflage)

Vergleichbare Zuverlässigkeit bieten

Hieraus folgt: Ein zwangsöffnender Positionsschalter kann durch zwei „Standard“-Näherungsschalter ersetzt werden, wenn eine geeignete Auswertung und Plausibilitätskontrolle der Näherungsschalter bei Betätigung der Schutzeinrichtung erfolgt. Um den redundanten Einsatz von Näherungsschaltern zu vermeiden, wurden demnach Sicherheits-Näherungsschalter entwickelt, die für sich allein die geforderte „vergleichbare Zuverlässigkeit“ bieten. Der Nachweis wird in der Regel durch eine freiwillige Baumusterprüfung bei einer unabhängigen Prüf- und Zertifizierungsstelle erbracht. Die jeweiligen Prüfbescheinigungen weisen nach, dass für die geprüfte Kombination Schalter und elektrisches bzw. elektronisches Auswertegerät die Anforderungen der Kategorie 4 gemäß EN 954-1 erfüllen. Hieraus ist jedoch keineswegs abzuleiten, dass in steuerungstechnischen Anwendungen ein einzelner Sicherheits-Näherungsschalter ohne Zusatzbedingungen das geforderte Schutzniveau der jeweiligen Applikation erreicht. Nachfolgende Zusatzbedingungen müssen mindestens berücksichtigt werden, damit nur mit einem

einigen Näherungsschalter nach Kategorie 4, bzw. PL e eine Schutztür überwacht werden kann, für die eine Risikobeurteilung das Steuerungsniveau Kat. 4 nach EN 954-1 bzw. PL e nach EN ISO 13849-1 erfordert:

1. Umgehen verhindern

Sicherheitsschalter und Betätiger müssen so angebaut werden, dass ein Umgehen auf einfache Weise verhindert wird (s. EN 1088). Dies ist möglich durch verdeckten Einbau oder Befestigen von Gegenständen und Schaltern (Einwegschrauben, Kleben, Nieten, Schweißen)

2. Wirkungsvolle Fehlererkennung

Die richtige Funktion muss bei jeder Anforderung der Schutzfunktion (d.h. Öffnen der Schutzeinrichtung) überwacht werden z.B.:

- kraftbetätigte Schutztür: Die Schaltstellung muss nach einer Ansteuerung der Tür wechseln (Erwartungshaltung mit Auswertung über die Maschinensteuerung)
- bei Auftreten eines Fehlers muss die Einleitung einer weiteren Gefahr bringenden Bewegung verhindert werden
- elektrische Fehler in der Verkabelung müssen erkannt werden
- das Anschließen der Näherungsschalter an das Auswertegerät muss nach den Angaben des Herstellers erfolgen

Die Betriebsanleitung für Sicherheits-Näherungsschalter muss eindeutige sicherheitstechnische Hinweise enthalten, die die oben genannten Bedingungen für den Anbau und die Fehlerauswertung beschreiben.

Berthold Heinke 



Foto: Bilderbox

Lärm

Vier bis fünf Millionen Beschäftigte sind gehörgefährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt. Langfristig kann dies zu Hörminderungen und in der Folge zur Lärmschwerhörigkeit führen. Und auch wenn diese Berufskrankheit leicht rückläufig ist, nimmt sie immer noch einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Berufskrankheiten ein.

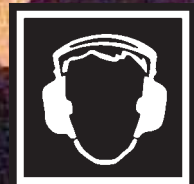


Foto: Bilderbox

Dauerhafte Lärmbelastung schädigt jedoch nicht nur das Gehör, sondern beeinflusst auch Körper und Psyche. Die Wirkungen äußern sich durch Erhöhung des Blutdruckes, Beschleunigung der Herzrhythmus sowie Minderung von Konzentration und Leistungsfähigkeit. Außerdem ist die Unfallgefahr deutlich erhöht, wenn beispielsweise Warnsignale von Gabelstaplern überhört werden.

Neue gesetzliche Grundlagen

Bis zum März 2007 galt die Unfallverhütungsvorschrift BGV B3 „Lärm“. Danach trat die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ (LärmVibrationsArbSchV) in Kraft. Sie ist die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie

2003/10/EG vom 6. Februar 2003 und legt Auslösewerte sowie maximal zulässige Expositionswerte für Lärm bei der Arbeit fest. Zentraler Punkt der Verordnung ist die Gefährdungsbeurteilung, durch die festgestellt wird, in welchem Maße die Beschäftigten dem Lärm ausgesetzt sind. Weiterhin sind technische Maßnahmen vorrangig und Minderungsprogramme vorgeschrieben.

Beispiele für in der Metallindustrie und im Handwerk bekannte lärmintensive Arbeiten sowie die dazugehörigen möglichen Lärmpegel listet Tabelle 1 auf. Ist aufgrund fehlender vergleichbarer Arbeitsplätze nicht darauf zu schließen, ob ein Lärmbereich vorhanden ist, hilft nur die fachkundige Messung. Die Metall-Berufsgenossenschaften führen zur ersten Bestandsaufnahme kostenlose Messungen in ihren Mitgliedsunternehmen durch. Zudem bieten sie in ihren Ausbildungsstätten Seminare zum Erwerb der Fachkunde zur Messung von Lärm an.

Messgrößen

Zur Beurteilung des Lärms wird der Schalldruckpegel und der Spitzenschall gemessen. Der Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,8h}$) ist der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine 8-Stundenschicht. Der Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,40h}$) ist der über die Zeit gemittelte Tages-Lärmexpositionspegel bezogen auf eine 40-Stundenwoche. Der Spitzenschalldruckpegel ($L_{pC,peak}$) ist der Höchstwert des momentanen Schalldruckpegels.

Bereiche bzw. Schallquellen	Pegel in dB(A)
Gießerei-Putzerei Arbeiten mit Winkelschleifer	92 - 100
Stahlbleche abkantend an der Abkantbank, -maschine	76 - 88
Druckgießen	85 - 90
Nibbeln von Blechen (bis 8mm)	79 - 93
Exzenterpresse	83 - 100
Richtplatte Bleche richten und ankörnen	94 - 114
Aluminiumprofile ablängen mit der Bandsäge	87 - 91
MIG/MAG - Schweißen	77 - 96
Strahlen von Stahlteilen und Blechen	78 - 95

Tabelle 1

Auf die Ermittlung der Schallpegel an den Arbeitsplätzen folgt der Vergleich der Messwerte mit den Auslösewerten und den maximal zulässigen Expositionswerten. Letztere beziehen die dämmende Wirkung des Gehörschutzes mit ein. Sie dürfen auf keinen Fall überschritten werden. Wo diese erreicht oder überschritten werden, sind bestimmte Maßnahmen des Arbeitsschutzes notwendig:

- unterer Auslösewert $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$
bzw. $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$
- oberer Auslösewert $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
bzw. $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$
- maximal zulässiger Expositionswert $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$,
bzw. $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$

In Abhängigkeit von den gemessenen Werten sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Lärmbereichskennzeichnung: Arbeitsbereiche, in denen der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. Das Gebotsschild M03 „Gehörschutz benutzen“ ist immer dann zu verwenden, wenn in den Bereichen mit einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) oder dem Auftreten von Spitzenschalldruckpegeln von 137 dB(C) zu rechnen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen: Wird der untere Auslösewert von 80 dB(A) überschritten, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten die Vorsorgeuntersuchung anbieten, wird der obere Auslösewert von 85 dB(A) erreicht oder überschritten, muss der Mitarbeiter an der Untersuchung auch teilnehmen. Zu jeder Untersuchung gehört die kurze Befragung zur Situation am Arbeitsplatz und zu Auffälligkeiten, die das Ohr und

das Hören betreffen. Der Arzt untersucht das Außenohr bis zum Trommelfell und erstellt anschließend ein Tonaudiogramm. Zum Schluss kommt die Beratung zum Gehörschutz. Stellt der Untersuchende ein eingeschränktes Hörvermögen fest, werden weitere vertiefende Untersuchungen notwendig.

Lärminderungsprogramm: Im Lärminderungsprogramm geht es um technische und organisatorische Maßnahmen zur Senkung der Lärmexposition unter den oberen Auslösewert von 85 dB(A). Dabei muss der Stand der Lärminderungstechnik berücksichtigt werden. In der Ermittlung der Lärmquellen können beispielsweise auch akustische Kameras zum Einsatz kommen. Sie zeigen in der Regel die Hauptemissionsquellen deutlich an.

Lärminderungsmaßnahmen

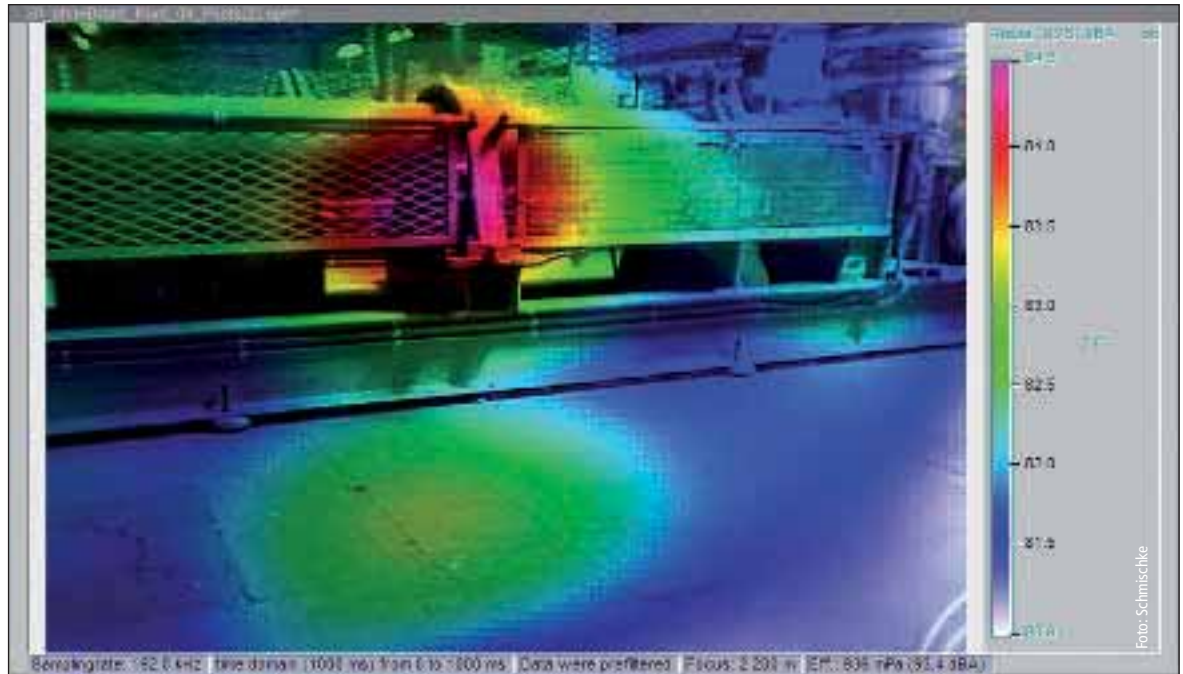
Ziel aller Lärminderungsmaßnahmen muss die Senkung des Tages-Lärmexpositionspegels sein. Dabei ist es wichtig, die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten. Technische und organisatorische Lärminderungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.

Gefahrquellen vermeiden oder beseitigen: Schall, der gar nicht erst entsteht, braucht auch nicht gemindert zu werden. Daher sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel bereits in der Planung so auszuwählen, dass kein Lärm entsteht. Dies steht in der LärmVibrationsArbSchV an erster Stelle der technischen Maßnahmen. Die Hersteller von Maschinen müssen in der Betriebsanleitung die Emissionskennwerte ihrer Produkte angeben. Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind die Kennwerte zu berücksichtigen.

Sheddach mit integrierter Geräuschdämmung



Aufnahme einer Lärmkamera: In den rot-violetten Bereichen ist die Geräuschentwicklung am stärksten



Technische Maßnahmen: Technische Maßnahmen sind primäre Lärminderungsmaßnahmen, die den Lärm an der Quelle reduzieren und die Schallausbreitung einschränken. Sie bewirken, dass der abgestrahlte Schall möglichst wenig zur Lärmbelastung beiträgt. Weitere sekundäre Maßnahmen sind sinnvoll, z.B. Kapselung, Abschirmung sowie raumakustische Maßnahmen. Die Kapselung soll die Luftschallübertragung zu den Arbeitsplätzen verhindern. Sie bietet sich vor allem bei Maschinen und Geräten an. Wenn Vollkapselungen aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich sind, kommen Abschirmungen zum Einsatz. Wegen der Beugung des Schalls an den Kanten der Abschirmwände können diese aber bei weitem nicht die Pegelminderungen erreichen wie die Kapselungen.

Raumakustische Maßnahmen sollen die Schallreflexion senken und die Geräuschbeeinflussung von weiter entfernt liegenden Arbeitsplätzen mindern. Außerdem verbessern sie das subjektive Wohlbefinden und damit die Konzentrationsfähigkeit der Mitarbeiter. Sie sind vor allem dann geboten, wenn Maßnahmen an der Schallquelle nicht ausreichend möglich sind. Das gilt unter anderem für folgende Arbeitsbereiche: Behälterbau, Blechverarbeitung, Gießerei, Leichtmetallbau, Schlosserei, Schweißerei, Stahlbau und Stanzerei. Auch die nachträgliche Anbringung von Schallabsorptionsmaterialien kann den Lärm in der Werkstatt erheblich mindern.

Organisatorische Maßnahmen: Die LärmVibrations-ArbSchV nennt als organisatorische Maßnahmen u.a. Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und

Anlagen sowie die Begrenzung von Ausmaß und Dauer der Exposition. Ein Wartungsprogramm ist z.B. die vorbeugende Instandhaltung. An Arbeitsmitteln können sich Schrauben lösen oder schwingende Bleche fangen an, Lärm abzustrahlen. Auch defekte Getriebe oder stumpfe Werkzeuge wie Bohrer oder Fräser verursachen mehr Geräusche als notwendig. Zudem können lärmintensive Arbeiten in eine Schicht verlegt werden, in der nur wenige Mitarbeiter anwesend sind. Diese können sich mit Gehörschutz schützen.

Persönlicher Gehörschutz: Wenn der Lärmpegel den unteren Auslöswert ($L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ oder $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$) überschreitet, hat der Unternehmer den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, wird der obere Auslöswert ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ oder $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$) erreicht, müssen die Beschäftigten den Gehörschutz auch benutzen. Als Gehörschutz eignen sich Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel und Otoplastiken. Bei den Kapselgehörschützern unterscheidet man prinzipiell solche mit Bügel, Varianten zur Montage an einen dazu passenden Arbeitsschutzhelm und solche mit pegelabhängiger Schalldämmung. Diese dämmen nur laute Geräusche. Leise Geräusche können elektronisch verstärkt werden, was die Sprachverständigung verbessert.

Die häufigsten Gehörschutzstöpsel sind:

- formbare Gehörschutzstöpsel zum einmaligen Gebrauch,
- fertig geformte Gehörschutzstöpsel zum mehrmaligen Gebrauch und
- Gehörschutzstöpsel mit Bügeln (Bügelstöpsel).

Otoplastiken sind im Ohr getragene Gehörschützer, die für den einzelnen Gehörgang individuell angefertigt werden.

Als wesentliche Auswahlkriterien für jeden Gehörschutz gelten der Tages-Lärmexpositionspegel am Arbeitsplatz sowie der Tragekomfort und die Akzeptanz des Gehörschützers seitens der Beschäftigten. Dazu sollten folgende Ratschläge beachtet werden:

- geringes Gewicht bei Kapselgehörschützern
- keine Kapselgehörschützer an Hitze Arbeitsplätzen
- die Benutzer in die richtige Handhabung einweisen
- vor der allgemeinen Einführung im Betrieb Trageversuche durchführen

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit (BGIA) bietet unter <http://www.dguv.de> (Webcode: d4785) ein Auswahlprogramm für Gehörschützer an. Nach Eingabe des Tages-Lärmexpositionspegels und der Arbeitsbedingungen schlägt dieses geeignete Gehörschützer und die jeweilige Bezugsquelle vor.

Kontrollen der tatsächlichen Schutzwirkung von Gehörschützern haben jedoch ergeben, dass die vom Hersteller angegebenen Dämmwerte in der Praxis meist nicht

erreicht werden. Deshalb sind folgende Korrekturwerte (K_s) als Abschlag vom Dämmwert zu berücksichtigen:

vor Gebrauch zu formende Stöpsel	$K_s = 9$ dB
mehrfach verwendbare Stöpsel	$K_s = 5$ dB
Bügelstöpsel	$K_s = 5$ dB
Gehörschutzkapsel	$K_s = 5$ dB
Otoplastiken	$K_s = 6$ dB
Otoplastiken mit Funktionskontrolle	$K_s = 3$ dB

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes muss sichergestellt werden, dass der auf das Gehör einwirkende Lärm den maximal zulässigen Expositionswert $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) bzw. $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) nicht überschreitet. Werden Unterweisungen mit Übungen zur Verwendung von Gehörschutz mehrmals jährlich durchgeführt, kann die Berücksichtigung der Korrekturwerte entfallen. Die Sprachverständigung und das Erkennungsvermögen von akustischen Signalen ist am besten, wenn der unter dem Gehörschutz verbleibende Tages-Lärmexpositionspegel zwischen 70 und 80 dB(A) liegt. Bei Restpegeln von weniger als 70 dB(A) sollte die Verständigung geprüft und das Isolationsgefühl hinterfragt werden. Im folgenden Beispiel werden Schweißnähte mit einer Winkelschleifmaschine nachbearbeitet.

Das Innere einer Großpresse mit Geräuschminderungsmaßnahmen





Mit einem Restexpositionspegel von 77 dB(A) ist der Gehörschutz für diesen Einsatzzweck „empfehlenswert“. Den Mitarbeitern ist zu vermitteln, dass neben der Höhe des Lärmpegels die Dauer für eine schädigende Wirkung entscheidend sind: Lärm mit 97 dB(A) über 30 Minuten ist genauso gehörschädigend wie Lärm mit 85 dB(A) über 8 Stunden. Das Absetzen des Gehörschützers im Lärmbereich für diese 30 Minuten kann sich also bereits gehörschädigend auswirken. Daher gilt: „Nur Benutzen bringt Nutzen“.

Verhaltensbezogene Maßnahmen, Unterweisung: Verhaltensbezogenen Maßnahmen können den Lärm nicht vermindern. Sie setzen beim Verhalten des Menschen an, damit technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Benutzung von Gehörschutz wirkungsvoll greifen. Die Unterweisung als verhaltensbezogene Maßnahme soll die Mitarbeiter über die Gefährdung durch Lärm und die Schutzmaßnahmen informieren. Inhalte der Unterweisung sind:

1. Angabe zum Lärm: Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 97 \text{ dB(A)}$ hochfrequenten Geräusch (Geräuschklasse HM)
 2. Angabe zum Gehörschützer: formbare Gehörschutzstöpsel zum einmaligen Gebrauch mit M-Wert laut Packungsbeschriftung = 29 dB(A) Korrekturfaktor für Gehörschutzstöpsel $K_s = 9 \text{ dB}$
 3. Berechnung des Restexpositionspegel $L_{EX,8h}$:

$$L_{EX,8h} = L_{EX,8h} - (M\text{-Wert} - K_s)$$

$$L_{EX,8h} = 97 \text{ dB(A)} - [29 \text{ dB(A)} - 9 \text{ dB(A)}]$$

$$L_{EX,8h} = 77 \text{ dB(A)}$$
- Lärmesswerte am Arbeitsplatz
 - lärmbedingte Gefährdungen
 - Grenz- und Auslösewerte
 - Lärminderungsmaßnahmen
 - Einsatz von Arbeitsmitteln zur Lärminderung
 - Benutzung von Gehörschützern
 - Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
 - Erkennen lärmbedingter Gesundheitsschäden.

Helmut Schmischke

Auslösewerte und maximale Expositions-
werte nach der Lärm-
VibrationsArbSchV und
der ArbmedVV

Information der Beschäftigten													
Information und Unterweisung													
Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung													
Gehörschutz													
Bereitstellung von Gehörschutz													
Benutzung von Gehörschutz													
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen													
Angebot zur Vorsorge													
Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung													
Weitere Maßnahmen													
Lärmbereichkennzeichnung													
Lärminderungsprogramm													
79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	$L_{Aeq,8h}$ in dB(A)
134	135	136			137	138	139	140	141	142	143	$L_{pC,peak}$ in dB(C)	

Häufig unterschätztes Arbeitsmittel

Sturz von der Stehleiter

Schädelprellung und Bruch beider Handgelenke: Das ist die leidvolle Bilanz eines Unfalls, bei dem ein Klempner aus zwei Metern Höhe von einer Stehleiter stürzte.

Die Metall-Berufsgenossenschaften warnen deshalb einmal mehr davor, das Arbeitsmittel Leiter in seiner Gefährdung für Leib und Leben der Mitarbeiter zu unterschätzen!

Auf der Baustelle eines Hotelneubaus sollte der Mitarbeiter Isolierarbeiten an Wasserleitungen für die Klimaanlage in etwa 3,5 Meter Höhe durchführen. Um die etwa zwei Meter langen Isolierelemente aus Vinylkautschuk an den Leitungen anzubringen und miteinander zu verbinden, benutzte er eine Stehleiter. Da er nicht an die entsprechenden Stellen herankam, lehnte sich der Mitar-

beiter für die Montage mit seinem Körper über den Holmbereich der Stehleiter hinaus. Dabei kippte die Leiter seitlich weg und er stürzte aus ungefähr

zwei Metern Standhöhe auf den Betonboden. Ein im angrenzenden Bereich arbeitender Kollege alarmierte die Rettungskräfte, die den Verletzten ins Krankenhaus brachten. Dort stellten die Ärzte eine Schädelprellung und Frakturen an beiden Handgelenken fest. Sowohl beruflich als auch privat werden die mit dem Gebrauch von Stehleitern einhergehenden Gefährdungen oftmals drastisch unterschätzt. Im geschilderten Fall rief der über den Leiterrand hinausragende Körper des Mitarbeiters Querkräfte auf den Plan, welche die Leiter seitlich umkippen ließen. Dabei reichen bereits sehr geringe Kräfte aus, um eine Leiter zum Kippen zu bringen.

Ulrich Fahlbusch 

Maßnahmen

Um ähnliche Unfallereignisse in Zukunft zu verhindern, wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn solcher Tätigkeiten zu ermitteln, welche Arbeitsmittel für den Umfang der auszuführenden Arbeiten geeignet sind.
- Den Beschäftigten wird durch zusätzliche Unterweisungen der sicherheitsgerechte Umgang mit Leitern und anderen Hilfsmitteln für Arbeiten in der Höhe vermittelt.

Da Leitern nur für Arbeiten geringen Umfangs in Betracht kommen, bietet der Einsatz eines Rollgerüsts, sofern die Aufstellung möglich ist, dem Monteur eine sichere Standfläche und eine flexible Standortwahl. Der dreiteilige Seitenschutz bildet zudem eine ständige Absturzsicherung. Eine weitere Alternative ist der Einsatz einer Hubarbeitsbühne.

U
N
F
Ä
L
L
E

Härtere Strafen

Verkehrsverstöße und die Folgen

Ein Unternehmer aus dem Landkreis Sigmaringen musste für einen Gefälligkeitstransport tief ins Portemonnaie greifen.

Mit seinem gewerblich genutzten PKW (zulässiges Gesamtgewicht 2,8 t) und einem Anhänger (zulässiges Gesamtgewicht 3 t) transportierte er, weil ein Kunde darum gebeten hatte, eine Materiallieferung von etwa 300 Kilogramm. In einer Verkehrskontrolle der Polizei wurde ihm eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen, der sich der Unternehmer gar nicht bewusst war. Das zulässige Gesamtgewicht des Gespanns betrug 5,8 t und lag somit über der Grenze von 3,5 t, ab der bei einer gewerblichen Nutzung ein Fahrtschreiber vorgeschrieben ist. Im PKW war dieser natürlich nicht eingebaut. Der Transport wurde mit einem Bußgeld in Höhe von 300 € und drei Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister geahndet.



In einem anderen Fall führte ein Rentner als 400-Euro-Kraft Gelegenheitsfahrten mit einem Firmentransporter aus. In einer Verkehrskontrolle wurde er nach seinem Ruhezeitennachweis gefragt. Da er diesen nicht vorlegen konnte und auch nicht wusste, was das überhaupt ist,

Verkehrsverstöße	Bußgeld bis 31.01.2009	Bußgeld ab 01.02.2009
Unangepasste Geschwindigkeit	50 €	100 €
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	40 €	80 €
Fehlverhalten auf Autobahnen (z. B. Wenden, Rückwärtsfahren, Vorfahrtsverletzung)	40 - 150 €	70 - 200 €
Abstand zu gering	40 - 250 € (je nach Geschwindigkeit und Abstand)	75 - 400 € (je nach Geschwindigkeit und Abstand)
Tempolimit missachtet (innerorts): LKW und Bus ab 16 km/h PKW ab 21 km/h	50 - 425 € (je nach Höhe der Überschreitung)	80 - 760 € (je nach Höhe der Überschreitung)
Tempolimit missachtet (außerorts): LKW und Bus ab 16 km/h PKW ab 21 km/h	40 - 375 € (nach Höhe der Überschreitung)	70 - 600 € (je nach Höhe der Überschreitung)
Keine Rücksichtnahme auf schwache Verkehrsteilnehmer	60 €	80 €
Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	50 €	80 €
Fehlverhalten an Bahnübergängen	50 - 450 €	80 - 700 €
gefährliches Überholmanöver	40 - 125 €	80 - 250 €
Vorfahrt missachtet	50 €	100 €
Drogen und Alkohol am Steuer	250 € (erster Verstoß) 500 € (zweiter Verstoß) 750 € (dritter Verstoß)	500 € (erster Verstoß) 1000 € (zweiter Verstoß) 1500 € (dritter Verstoß)
Null-Promille-Regel für Fahranfänger nicht eingehalten	125 €	250 €
Rote Ampel missachtet	50 - 200 €	90 - 360 €
Durchführung illegaler Auto-Rennen	200 € (Veranstalter) 150 € (Teilnehmer)	500 € (Veranstalter) 400 € (Teilnehmer)
Fahren mit nicht verkehrssicheren Kfz	50 - 150 €	80 - 270 €
Überladung um - mehr als 5 Prozent bei Lkw - mehr als 20 Prozent bei Pkw	50 - 200 € Lkw-Fahrer 75 - 225 € Lkw-Halter 50 - 125 €	80 - 380 € Lkw-Fahrer 140 - 425 € Lkw-Halter 95 - 235 €
Lkw-Sonntagsfahrverbot nicht eingehalten	40 € Fahrzeugführer 200 € Fahrzeughalter	75 € Fahrzeugführer 380 € Fahrzeughalter
Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		



verhängten die Ordnungshüter wegen dieser Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld in Höhe von 160 € und ließen drei Punkte ins Flensburger Verkehrszentralregister eintragen. Was der Rentner nicht wusste: Auch geringfügig Beschäftigte unterliegen der „Lenkzeitenverordnung“, und

diese sieht einen entsprechenden Nachweis vor. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass Fahrer die mehreren Tätigkeiten nachgehen, z.B. tagsüber Speditionsaufträge und abends Bus fahren, nicht die maximalen Lenkzeiten pro Tag überschreiten.

Bußgelder erhöht

Um den Forderungen der Straßenverkehrsordnung mehr Nachdruck zu verleihen, hat der Gesetzgeber zum 1. Februar 2009 die Höhe von Bußgeldern für bestimmte Delikte deutlich nach oben geschraubt. Wer einen der in der Tabelle genannten Verstöße begeht, muss jetzt noch tiefer in die Tasche greifen als bisher. Die dargestellten Änderungen beziehen sich allerdings nur auf die Höhe der Bußgelder. Viele Verstöße werden zusätzlich mit dem Eintrag von Strafpunkten ins Verkehrszentralregister oder der Verhängung von Fahrverboten bestraft. Auf diese Strafen weist die Tabelle nicht hin.

Kälble / Hackenberg 

Telefonieren am Steuer Großer Risikofaktor

Das BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Dresden – sieht einen Zusammenhang zwischen der Nutzung von Telekommunikationsgeräten während der Fahrt und Verkehrsunfällen. Bereits während des Wahlvorgangs könne es zu gefährlichen Spurabweichungen kommen, warnt das BGAG und bezieht sich auf Schätzungen, denen zufolge etwa 25 Prozent aller Autobahnunfälle auf Unaufmerksamkeit zurückzuführen sind.

Aber auch das Gespräch, das dem Wahlvorgang folgt, beeinträchtigt das Fahrverhalten erheblich, betont Dr. Jürgen Wiegand vom BGAG. Zwei Faktoren spielten dabei eine Rolle: Schwierigkeitsgrad und emotionaler Inhalt des Gesprächs. In einem Vergleich zwischen Telefonat und Gespräch mit dem Beifahrer schneidet letzteres deutlich besser ab. Das direkte Gespräch, so Wiegand, werde mit größerer Umsicht geführt, sodass sich eine fließende Aufmerksamkeitslenkung auf den Verkehr ergebe. Während einer komplizierten Situati-



on im Straßenverkehr werde das Gespräch unterbrochen, um die Konzentration zu hundert Prozent auf das Verkehrsgeschehen zu lenken. Beim Telefonieren sei diese Kompensation stark verzögert. Obwohl beide Gesprächsformen die Reaktionszeit verlängerten, verpassten Fahrer während des Telefonats vielmals häufiger die Ausfahrt. Freisprecheinrichtungen führen nach Angaben des BGAG lediglich zu einer besseren Fahrzeugkontrolle, die kognitive Belastung für den Fahrer bleibe jedoch hoch. Das Telefonieren am Steuer beeinträchtigt die Fahrleistung viel stärker als die Bedienung des Radios oder Essen und Trinken. Deshalb empfehlen die Experten für Verkehrssicherheit für ein Telefonat rechts ran zu fahren.

BGAG/Ehg 

Auf Anweisung gehandelt

Azubi verliert Arm beim Griff in Bohrschnecke

Auf einer Baustelle sollten Ankerlöcher für ein Fundament mit einer sogenannten Bohrschnecke angelegt werden. Um Anhaftungen am Bohrgestänge zu entfernen, sollte ein als Gehilfe zugewiesener Auszubildender auf Weisung seines Ausbilders die Reinigung des laufenden Bohrgestänges von Hand vornehmen. Dabei verfangt sich sein Handschuh im Bohrgestänge, das dem jungen Mann den Arm abriss.

In beiden Instanzen wurde ein Regress in Höhe von 97.923,80€ der zuständigen Berufsgenossenschaft nach § 110 Abs. 1 SGB VII gegen den Ausbilder bejaht. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) handelt es sich um einen Ausbilder, der seinen Schützling anweist, eine Bohrschnecke im laufenden Betrieb zu reinigen, grob fahrlässig. Nach §§ 9, 24 der zum Unfallzeitpunkt gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ darf ein Bohrgestänge nur bei Stillstand gereinigt werden.

Grobe Fahrlässigkeit

Der Ausbilder hatte grob fahrlässig gegen diese Vorschriften, die dem Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren dienen und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt haben, verstoßen. Die Gefährlichkeit seines Handelns hatte sich dem Ausbilder auch deshalb aufdrängen müssen, weil er ein paar Tage zuvor selbst beinahe in die rotierende Bohrschnecke geraten war.

Obwohl der Auszubildende die Gefährlichkeit seines Tuns kannte, verneinte das OLG ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB. Von ihm könne man nicht erwarten, dass er sich den Anweisungen seines Ausbilders widersetze. Darüber hinaus entsprach diese Art der Reinigung bei laufendem Betrieb der üblichen Praxis, so dass dem Geschädigten suggeriert worden war, diese Vorgehensweise sei in Ordnung. Ferner wurde ein Regressanspruch gegen das Unternehmen nach §§ 111, 110 SGB VII bejaht, weil der Geschäftsführer die ständige und gefährliche Übung kannte und nicht abstellte.



Foto: Bilderbox

Mit dieser Entscheidung folgte das OLG Naumburg der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte, zur Problematik des Mitverschuldens des Geschädigten. Nach dieser Rechtsprechung, zuletzt OLG Bamberg mit Beschluss vom 03.03.2008 (siehe VMBG-Mitteilungen, Heft 5/2008, Seite 27), begründet die Übernahme gefährlicher Arbeiten durch einen Arbeitnehmer regelmäßig kein Mitverschulden, wenn der Arbeitnehmer damit einer Anordnung eines Weisungsbefugten entspricht, da er dann nicht autonom, sondern unter Eindruck einer Zwangslage handelt. Dies hebt die Verantwortlichkeit des Unternehmers nach § 21 SGB VII für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften besonders hervor. Insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer zuvor auf erkennbare und von ihm erkannte Gefahren aufmerksam gemacht hat, liegt die Verantwortung beim Arbeitgeber, der Kraft seiner Organisationsbefugnis Bedingungen für Schadensrisiken schaffen, beibehalten oder ändern kann.

(OLG Naumburg vom 12.12.2007, Az.: 6 U 200/06)

Neue Perspektiven

Erkrankter Kfz-Mechaniker macht den Meister

Jeden Morgen das Gleiche: Mühsam quält sich Kfz-Mechaniker Helmut Schulz aus dem Bett, sein Rücken und die rechte Schulter schmerzen, jede Bewegung fällt schwer. Trotz ärztlicher Behandlung verstärken sich die Probleme stetig. Inzwischen kann er kaum noch seinen Job machen: Ihm droht der Verlust des Arbeitsplatzes.*

Hier setzt die Initiative „Gesund im Autohaus“ in Schleswig-Holstein an, ein Netzwerk aus Innungskrankenkasse, Deutscher Rentenversicherung, dem Landesverband der Kfz-Betriebe und der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM). Diese vermittelt Versicherten der Branche aus der Region pragmatisch und unbürokratisch die Leistungen der zuständigen Sozialversicherungsträger und koordiniert deren Arbeit zur Erreichung eines optimalen Reha- und Eingliederungsverfahrens.

Zurück zum Beispiel: Schulz war bereits seit Wochen arbeitsunfähig und durchlief eine Arbeitserprobung der Krankenkasse. Davon unabhängig sprach eine Aufsichtsperson der BGM im Zuge eines Revisionsbesuches bei seinem Arbeitgeber das Thema „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ an. Kurz darauf nahm der Berufshelfer der BGM mit Schulz Kontakt auf, um mit ihm das Erkrankungsbild sowie das berufliche Umfeld zu analysieren. Zusammen mit dem Betrieb vereinbarten sie das Hinzuziehen der Rentenversicherung als zuständigem Reha-Träger.

Die Rentenversicherung setzte sich mit Schulz in Verbindung, um die medizinische Prognose und die Zukunftsperspektiven abzuklären. Da auch eine dreiwöchige ambulante medizinische Rehabilitationsmaßnahme die Beschwerden leider nicht besserte, ermöglichten ihm die Sozialversicherungsträger mit Unterstützung der Handwerkskammer eine Weiterbildung zum Kfz-Meister bei gleichzeitiger Freistellung von der Arbeit. Voraussetzung dafür war die Bestätigung des Unternehmens zur Weiterbeschäftigung von Schulz nach dessen Meisterausbildung.

Inzwischen hat Schulz die Meisterprüfung bestanden und peilt die rasche Aufnahme seiner Arbeit im neuen Umfeld an. „Ich wollte meinen Aktionsradius schon immer erweitern, und das ist nun passiert. Jetzt habe ich



Foto: Bildbox

ganz andere Perspektiven“, freut sich der Kfz-Fachmann. Und mit Blick auf das hinter ihm liegende Verfahren stellt er fest: „Ich hatte immer kompetente Ansprechpartner. Ein Anruf und es war erledigt. Oft habe ich mich gewundert, dass alle Beteiligten schon Bescheid wussten, wenn ich dort anrief.“

Dieses Beispiel einer gelungenen Wiedereingliederung durch die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger soll Betroffenen und Betrieben Mut machen, auf die Träger zuzugehen und Unterstützung anzufordern. Für die Initiative in Schleswig-Holstein steht jedenfalls fest: Das Netzwerk funktioniert. Auf diese Weise wird Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen. Zusätzliche Kosten entstehen dabei nicht, da jeder Träger nach wie vor seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Wenn in ähnlichen Fällen Handlungsbedarf besteht, bitte Anfragen richten an:

- Landesverband der Kfz Betriebe
- Reha-Servicestelle der Rentenversicherung
- Aufsichtsperson bzw. Berufshelfer
- Sozial- und Gesundheitsberatung (Sozialer Dienst) der Krankenkasse

Andreas Steinfeld 

* Name von der Redaktion geändert

Mit allen geeigneten Mitteln Zurück ins Leben

Für Andreas Airich verläuft das Leben bis zum 25. November 2002 normal. Der 21-jährige Kfz-Lackierer wohnt noch bei seinen Eltern, hat eine feste Freundin und einen intakten Freundeskreis. Aber an diesem Novembertag verunglückt er mit seinem Wagen auf dem Weg zur Arbeit.

Er wird mit einem Helikopter in eine Spezialklinik nach Bayreuth geflogen. Dort stellt sich heraus: Mehrere Wirbel sind gebrochen. In einer mehrstündigen Operation werden diese gerichtet und die Halswirbelsäule stabilisiert. Dennoch lautet die Diagnose: komplette Querschnittslähmung unterhalb des 5. Halswirbels. Zeitlebens wird er auf einen Rollstuhl und die Hilfe anderer angewiesen sein. Plötzlich ist nichts mehr normal.

Noch im Dezember besucht ihn der Berufshelfer der Berufsgenossenschaft am Krankenbett und redet auch mit dem Sozialdienst: Kontaktaufnahme, erstes Kennenlernen. Andreas wird einige Monate in der Klinik bleiben. Er wird mit dem Rollstuhl vertraut gemacht, Alltagskompetenzen werden vermittelt und immer wieder trainiert. Trotz aller Therapien ist die Fingerfunktion beidseits nicht mehr, die Arm- und Handfunktion nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Er lernt, mit einigen Tricks und Kniffen wieder selber Nahrung zu sich zu nehmen, zu telefonieren, am PC zu arbeiten und etliches mehr. In der Klinik wird ausprobiert, mit welchen Hilfsmitteln Andreas gut zurechtkommt. Die Kosten für diese Hilfsmittel, z.B. für einen Rollstuhl, der einen kraftverstärkenden Elektroantrieb hat, werden von der Berufsgenossenschaft übernommen. Andreas will wieder in seine Familie zurückkehren, doch ist die Wohnung für einen Rollstuhl geeignet?

Einstieg ins Auto:
Andreas Airich vor
seinem umgebauten
Fahrzeug



Ende Januar 2003 besucht der Berufshelfer Airichs Eltern zuhause. Die Mietwohnung befindet sich im zweiten Stock, einen Aufzug gibt es nicht. Die Räumlichkeiten, insbesondere das Badezimmer sowie die Toilette sind zu eng. Den Eltern gelingt es, die Mieter der Hochparterrewohnung zu einem Wohnungstausch zu überreden. Es folgen einige Umbaumaßnahmen, zum Beispiel der Einbau einer mit dem Rollstuhl befahrbaren Dusche. Nach dem Verlegen von Wegplatten vom Straßenraum zur Terrasse ist die Wohnung nun mit dem Rollstuhl zu erreichen. Die Koordination der Umbaumaßnahmen übernimmt der Berufshelfer, die Kosten für den Umbau die Berufsgenossenschaft. Ab jetzt fährt Andreas regelmäßig an Wochenenden nach Hause und wird zunehmend wieder in das familiäre Leben eingebunden. Doch auf Dauer ist auch diese Wohnung für den Rollstuhl zu eng.

Zum Neustart die Hochzeit

Anfang August 2003 wird Andreas aus der Spezialklinik entlassen. Alle Bemühungen, eine rollstuhlgerechte Wohnung zu mieten oder zu kaufen, sind erfolglos geblieben. Die Familie entscheidet sich, ein Haus zu bauen. Bei der Planung hilft der beratende Architekt der Berufsgenossenschaft. Andreas soll eine Wohnung im Erdgeschoss, seine Eltern im ersten Stock erhalten. Auch die Finanzierung des Bauvorhabens wird von der Berufsgenossenschaft durch einen pauschalen Zuschuss, der sich aus dem Vergleich des Flächenmehrbedarfs einer rollstuhlgerechten zu einer üblichen Wohnung ergibt, unterstützt. Noch im August 2003 heiratet Andreas seine Freundin Tatjana und beschäftigt sich verstärkt mit seiner beruflichen Zukunft: Er will wieder arbeiten. Der Kontakt zu seinem bisherigen Arbeitgeber besteht noch. Dieser ist



Andreas Airich an seinem neuen Arbeitsplatz

auch bereit, ihn nach einer Qualifizierung zumindest halbtags im Büro zu beschäftigen. Da das Unternehmen eine neue Betriebsstätte baut, plant sein Chef die Räume so, dass sie auch für Andreas geeignet sind.

Ambitionierte Ziele

Der Berufshelfer hält weiterhin engen Kontakt zu Andreas und berät ausführlich über die beruflichen Perspektiven. Nach reiflicher Überlegung entschließt sich Andreas, ab Oktober 2004 im Kurt-Lindemann-Haus in Heidelberg, einer auf Rollstuhlfahrer spezialisierten Einrichtung, zum Bürokaufmann umzuschulen. Ende 2004 wird das neue Haus bezogen. Trotz aller positiven Ergebnisse während der Umschulung hat er Zweifel, ob er einen guten Abschluss erreichen kann. Seine Ziele sind ambitioniert. Noch während seiner Umschulung macht er sich im August 2005 mit dem Handel von Kfz-Teilen selbständig, wenn auch zunächst nur in geringem Umfang.

Neben einer beruflichen Tätigkeit strebt Andreas nach mehr Mobilität. Er möchte wieder selber Auto fahren. Ein TÜV-Gutachten bestätigt ihm, dass er unter bestimmten Voraussetzungen wieder als Autofahrer am Straßenverkehr teilnehmen kann. Ein geeigneter Van wird gekauft und für ihn umgebaut. Nach mehrmonatigen Arbeiten ist es endlich soweit: Im Juni 2006 fährt Andreas erstmals seinen neuen Wagen, den er ohne fremde Hilfe nutzen kann. Er ist damit mobil wie jeder andere. Da Andreas wegen der beruflichen Tätigkeit auf das Auto angewiesen sein wird, übernimmt die Berufsgenossenschaft einen Teil der Anschaffungskosten sowie die Kosten des Umbaus.

Im September 2006 beendet Andreas die Umschulung zum Bürokaufmann mit der Note „gut“. Er entschließt sich, weiter selbstständig zu sein. Die neuen Büroräume werden 2007/2008 nach Beratung durch den Berufshelfer mit einem Zuschuss der Berufsgenossenschaft so gestaltet, dass es Andreas möglich ist, seiner Tätigkeit hauptberuflich nachzugehen.

Andreas hat es geschafft: Ein neuer Beruf, eine sichere Existenz, Mobilität, Freunde, die Familie und eine Partnerin, die ihm in der schweren Zeit beigestanden hat. Mittlerweile hat sich auch Nachwuchs eingestellt: Im Februar 2009 kam das erste Kind von Tatjana und Andreas zur Welt.

Die Berufsgenossenschaft hat ihn in jeder Situation unterstützt. Sie hat für einen engen Kontakt aller Beteiligten gesorgt und die Integration aktiv gestaltet. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Leistungen sind dabei insbesondere die ärztliche und therapeutische Behandlung, Verletztengeld, Verletztenrente und Pflegegeld anzuführen. Denn es ist Aufgabe der Berufsgenossenschaft, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

Armin Ueberschär 

Tägliche Routine, die geübt sein will:
Andreas Airich beim Öffnen der Haustür.





Initiative der MMBG für Berufsschulen

Sicherheit und Gesundheitsschutz junger Arbeitnehmer verbessern

Arbeitnehmer bis 25 Jahre sind einem viermal so hohen Unfallrisiko ausgesetzt wie ihre Kollegen/innen zwischen 35 und 45 Jahren.

Dabei passieren doppelt so viele Unfälle in Kleinbetrieben als in Großbetrieben. Das ergab eine Auswertung im Zuständigkeitsbereich der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft.

Diese traurige Bilanz ist nicht nur auf Deutschland beschränkt. Statistische Auswertungen über alle Branchen z. B. in Österreich zeigen für 2006 ein doppelt so hohes Unfallrisiko für junge Arbeitnehmer. In Frankreich beträgt der Faktor 2,5. Gleiche Tendenzen werden auch von Experten anderer europäischer Länder angegeben.

Langfristig kann die Zahl der Arbeitsunfälle nur dann reduziert werden, wenn Kenntnisse in Sicherheit und Gesundheitsschutz bereits in der Ausbildung vermittelt werden, Unternehmer (Arbeitgeber) Grundkenntnisse in Sicherheit und Gesundheitsschutz besitzen und für deren Umsetzung sensibilisiert sind. Voraussetzung ist auch, dass die jungen Arbeitnehmer das erlernte Arbeitsschutzwissen im betrieblichen Einsatz auch anwenden. Einmalige Aktionen, bei denen vor allem Jugendliche für bestimmte Gefährdungen sensibilisiert werden, sind wichtig, bringen aber über längere Zeiträume nicht den gewünschten Effekt.

Damit die Zahl der Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmern gesenkt werden kann, hat sich die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) seit ca. einem Jahr konkrete Aufgaben gestellt.

Eine zentrale Aufgabe ist die Erarbeitung von Lehrmaterialien zum Thema Arbeitsschutz für Berufsschulen. Gemeinsam mit Berufsschullehrern und Berufsschülern erarbeiten die Dozenten und Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft Grundmodule zum Arbeitsschutz, welche in die spezifischen Ausbildungsinhalte einbezogen werden sollen.

So entstehen zur Zeit die Grundmodule Lärm, Persönliche Schutzausrüstungen, Gefahrstoffe, Maschinensicherheit, Lagern und Transport, Hautschutz, Verkehrssicherheit und Mut, Einsatzbereitschaft, Risiko. Zukünftig sollen die aktualisierten Lehrmaterialien abrufbereit im Internet stehen. Die Lehrinhalte im Arbeitsschutz können natürlich nur dann rich-



tig vermittelt werden, wenn die Lehrer im Arbeitsschutz qualifiziert und für deren Unterrichtseinsatz sensibilisiert sind. Gemeinsam mit den zuständigen Ministerien einiger Bundesländer und den Landesverbänden initiiert die MMBG breit angelegte Fortbildungsveranstaltungen für Berufsschullehrer. Neben Grundlagen des staatlichen Arbeitsschutzes, welche die zuständige Arbeitsschutzbehörde vermitteln wird, sollen die Fachkenntnisse durch die jeweilige Berufsgenossenschaft weitergegeben werden.

Es ist geplant, die erwähnten Grundmodule in diesen Fortbildungsveranstaltungen zu erläutern und zu übergeben.

Was nutzt es, wenn es im Arbeitsschutz gut qualifizierte Berufsschullehrer und gut ausgebildete Berufsschüler gibt, wenn jungen Arbeitnehmern nicht möglich ist, das Erlernte im Unternehmen umzusetzen.

Die Senkung der Arbeitsunfälle von Jugendlichen kann nur erreicht werden, wenn Unfallversicherungsträger und staatliche

Aufsichtsbehörden gezielt in Unternehmen beraten und wenn nötig, auch Anordnungen treffen. Unternehmer müssen für das Thema Arbeitsschutz sensibilisiert werden und auch wissen, was die Jugendlichen dazu gelernt haben.

Die Komplexität des Themas erfordert, dass Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Berufsschullehrer, Ausbilder an Ausbildungsstätten, Vertreter von Unfallversicherungsträgern und staatlicher Aufsichtsbehörden gemeinsam Lösungen erarbeiten.

Aus diesem Grund wurde im Mai 2008 auf Initiative des Unternehmerverbandes der Metallindustrie für Dortmund und Umgebung ein „Runder Tisch“ gegründet. Vertreter des Leopold-Hoesch-Berufskollegs in Dortmund, der Agentur für Berufsbildung Dortmund, der

IG Metall, der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft und des Dezernates Arbeitsschutz der Bezirksregierung Arnsberg diskutieren und erarbeiten seit dieser Zeit Lösungen zur Reduzierung der Zahl der Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmern. Ein Weg, gelerntes Wissen für Ausbildungspartner und Unternehmer transparent und deren Anwendung kontrollierbar zu machen, könnte ein „Begleitheft Arbeitsschutz“ für Arbeitnehmer sein, in welchen die Aus-, Weiter- und Fortbildungsinhalte zum Arbeitsschutz eingetragen werden. Mit der Unterschrift des Unternehmers im Begleitheft zeigt er an, dass er sich mit den Ausbildungsinhalten beschäftigt hat.

Die von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft aufgenommenen Initiativen sind natürlich nicht ausrei-



Foto: Astrid Kaeding

Schweißerausbildungsplatz

chend, um allein das Problem der Verbesserung der Arbeitssicherheit von jungen Arbeitnehmern zu lösen. Sie sollen auch Angebote an verschiedene Partner sein, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Dabei müssen existierende Ansätze, individuelle Lösungen und auf bestimmte Unfallversicherungsträger oder Bundesländer begrenzte Initiativen einbezogen werden.

Da die Verringerung der Arbeitsunfälle junger Arbeitnehmer nicht nur ein nationales, sondern auch ein internationales Ziel ist, hat die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherung (IVSS) im Januar 2009 ein Verbundprojekt gestartet. Die Metall-Berufsgenossenschaften beteiligen sich aktiv als Mitglied in der IVSS-Sektion Metall an diesem Projekt.

Gruber/Reidt 

Hinweis gemäß § 51 Abs. 2 der Satzung

Die Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft hat in ihren Sitzungen am 20.09.2008 einen

8. Nachtrag zur Satzung

sowie am 09.12.2008 einen

9. Nachtrag zur Satzung

beschlossen.

Die formelle Veröffentlichung des vollen Wortlautes des 8. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Bundesanzeiger vom 10.02.2009 und des 9. Nachtrages zur Satzung im Bundesanzeiger vom 24.02.2009.

Die Mitgliedsunternehmen haben zwischenzeitlich je ein Exemplar des 8. und 9. Nachtrages erhalten.

Hinweis gemäß § 53 Abs. 2 der Satzung

Die Vertreterversammlung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 einen

6. Nachtrag zur Satzung

beschlossen.

Die formelle Veröffentlichung des vollen Wortlautes erfolgte im Bundesanzeiger vom 10.02.2009.

Die Mitgliedsunternehmen haben zwischenzeitlich je ein Exemplar des 6. Nachtrags zur Satzung erhalten.

Tag des Gesundheitsschutzes in einem Mitgliedsunternehmen

Mitarbeiter für Verbesserung im Arbeitsschutz ausgezeichnet

Anlässlich eines Gesundheitsschutztages am 23. Januar 2009 bei der Firma Alstom Lokomotiven Service GmbH Stendal wurden Marcus Noffke und Winfried Hoppe für einen Verbesserungsvorschlag durch die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft mit einer Geldprämie und einer Urkunde ausgezeichnet.

Die beiden Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens Alstom Stendal hatten im Jahr 2008 durch die Umsetzung ihres Verbesserungsvorschlages die Arbeitsbedingungen im Montagebereich Trains/Powerpacks, speziell bei der Kühleraufarbeitung, erheblich verbessert und somit eine wesentliche Erleichterung für die dort Beschäftigten erreicht.

Mit diesem bereits realisierten Vorschlag ist es möglich geworden, die Kühlerblöcke der Triebfahrzeugantriebe (Powerpacks) durch eine eigens konstruierte Drehvorrichtung leicht zu bewegen und unter ergonomisch guten Bedingungen zu bearbeiten.

Bei dem alljährlichen Gesundheitstag (EHS-Tag), der im Unternehmen bereits Tradition hat, war auch die Berufsgenossenschaft mit einem Stand zum Thema „hochgelegene Arbeitsplätze und Absturzsicherungen“ vertreten. Dabei waren weiterhin die Bahn-Betriebskrankenkasse, der Berufsgenossenschaftliche Arbeitsmedizinische Dienst (BAD) Salzwedel und eine Physiotherapie mit einem Rückenschulangebot.



Die Kühlerblöcke können jetzt mit dieser Vorrichtung mühelos gedreht werden

Das rege Interesse der Belegschaft kam auch darin zum Ausdruck, dass cirka 120 Mitarbeiter diese Präsentation nutzten, um sich rund um das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz zu informieren und auch selbst aktiv zu werden. Überhaupt gehört es zur Firmenphilosophie, eine ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen und sich nicht nur auf die Vermeidung von Arbeitsunfällen zu beschränken.

Die guten Ergebnisse, die das Unternehmen durch diese konsequente Arbeitsschutzpolitik erzielen konnte, wurden durch eine Nominierung für den Arbeitsschutzpreis 2008 des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.

So würdigte die Jury diese besonderen Leistungen mit einem hervorragenden 2. Platz, trotz des harten Wettbewerbes der eingereichten Vorschläge.

Auch für das Jahr 2009 hat sich das Unternehmen weitere Ziele zum Gesundheitsschutz gestellt. Gemeinsam mit den Partnern Berufsgenossenschaft, Betriebsarzt, Gewerbeaufsichtsamt und BAD/Sicherheitstechnischer Dienst, will die Unternehmensführung und der Betriebsrat an ausgewählten Arbeitsplätzen konkrete Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erzielen. Dass die Beschäftigten in diesem Prozess keine unwesentliche Rolle spielen, wurde durch die Auszeichnung der eingangs erwähnten Mitarbeiter beispielgebend verdeutlicht.

Michael Müller 



v.l.: Michael Müller (MMBG), Jörg Neubauer (Geschäftsführer), Marcus Noffke, Winfried Hoppe, Inken Dressler (alle Alstom) und Rüdiger Schulz (Sifa BAD)

Regionale Veranstaltungsreihe geht ins 40. Jahr

Traditionsreiche Fachtagungen Arbeitsschutz

Wie in den vergangenen Jahren werden Fachtagungen Arbeitsschutz auch 2009 in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie, den Verwaltungsstellen der Industrieergewerkschaft Metall sowie den Kreishandwerkerschaften geplant und durchgeführt. Tradition und Aktualität dieser mittlerweile im 40sten Jahr laufenden Veranstaltungen sollen sich auch in diesem Jahr nicht ausschließen. Daher sind folgende neue Themen in die Auswahlliste für die beteiligten Sozialpartner aufgenommen worden:

Betriebliches Gesundheitsmanagement als integraler Bestandteil einer modernen Unternehmenskultur und

Neue EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -Maschinenverordnung (9.GPSGV)

Auch in diesem Jahr werden sich die anderen Metall-Berufsgenossenschaften an einigen Veranstaltungen beteiligen.

IMPRESSUM

Regionalteil VMBG-Mitteilungen der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Postfach 101015, 40001 Düsseldorf, Telefon (02 11) 82 24 - 626, Telefax (02 11) 82 24 - 205, Internet: www.mmbg.de, E-mail: pressestelle@mmbg.de.

Verantwortlich:
Georg Kunze, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaften.

Redaktion:
Heinz-Rudolf Neumann (verantwortlich),
Dipl.-Ing. Annette Schubert (Technik),
Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit der Redaktion gestattet.



Die stetig steigenden Teilnehmerzahlen sind ein Beleg dafür, dass nach wie vor Bedarf an diesen Informationsveranstaltungen vor Ort besteht.

Im Jahr 2008 wurden in 13 Städten Tagungen mit 1.304 Teilnehmern durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde durch die

regionalen Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) über die Aktivitäten der Berufsgenossenschaft informiert und berichteten hierüber. Besonders erwähnenswert ist ein etwa achtminütiger WDR-Fernsehbeitrag, der anlässlich der Veranstaltung in Velbert produziert wurde.

Hinweise und weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter www.mmbg.de oder auf der neu gestalteten Homepage www.fachtagung-arbeitsschutz.de. Schauen Sie doch mal rein.

Rei/Neu 

Die nächsten Termine

Zell (Mosel)	16.04.09
Meschede	29.04.09
Quedlinburg	06.05.09
Essen	14.05.09
Bautzen	11.08.09
Dresden	13.08.09
Siegburg	27.08.09
Bad Kreuznach	03.09.09
Bad Oeynhausen	10.09.09
Hagen	15.10.09
Goch	22.10.09
Recklinghausen	26.11.09

Veranstaltung im Haus der Technik

Am 22. Januar 2009 fand im Haus der Technik in Essen die 53. Arbeitsschutztagung des Vereins Deutscher Revisions Ingenieure (VDRI) unter der Leitung der Verwaltungsgemeinschaft von MMBG/HWBG statt.

Dipl.-Ing. Winfried Rudolph eröffnete die Veranstaltung mit einem Statement über den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des konjunkturellen Abschwungs. Er wies darauf hin, dass auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Arbeitsschutz - wenn auch mit besonderem Augenmaß - weiterhin konsequent umge-

setzt werden müsse. Die nach wie vor schweren und tödlichen Unfälle seien nicht immer nur am falschen Verhalten der Verunglückten festzumachen. Vielmehr müsse verstärkt geprüft werden, inwieweit überhaupt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu „sicherem Verhalten“ in den Betrieben gegeben seien. Gerade dem Verhalten betrieblicher Vorgesetzter käme eine entscheidende Bedeutung zu. „Wenn sicherheitswidriges Verhalten geduldet oder gefördert wird, sind Unfälle unvermeidbar.“ Auch die derzeitige Situation beinhaltet eine wichtige

Möglichkeit, nämlich in einer Zeit des Atemholens nach der Hektik der Hochkonjunktur, über eine Verbesserung der innerbetrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes nachzudenken. Die Krise als Chance - warum nicht?

In weiteren Vorträgen wurden neueste Entwicklungen und Erkenntnisse im Arbeitsschutz vorgestellt.

Die Vorträge werden in der Broschüre „Moderne Unfallverhütung“ veröffentlicht.

Ru/Ada 



Schärft eure Sinne!

Motorradfahrer werden leicht übersehen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter: www.ifz.de



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.



INSTITUT FÜR ZWEIRADSICHERHEIT e.V.